

Kommanditgesellschaft (KG)

Zuordnung: Personengesellschaft

HGB § 161 Die Kommanditgesellschaft ist die vertragliche Vereinigung von zwei oder mehr Personen (auch juristische Personen) zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma, wobei den Gläubigern gegenüber mindestens ein Gesellschafter (Komplementär) unbeschränkt und mindestens ein Gesellschafter (Kommanditist) beschränkt haftet.

Die KG ist eine Umwandlungsform der OHG, die durch Aufnahme eines Kommanditisten entsteht. Kommanditisten haften nicht wie die Gesellschafter persönlich, sondern, wie bei der GmbH, nur mit ihrer Einlage.

Firma: Die Firma der KG kann aus Personen-, Sach- oder Fantasienamen bestehen und muss die Bezeichnung Kommanditgesellschaft oder eine allgemeine Abkürzung wie KG oder Kges. enthalten.

Wenn in einer Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, muss die Firma eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet. (z. B. GmbH & Co. KG, AG & Co. KG)

Gründung: mind. 2 Personen
juristische Personen, natürliche Personen, Handelsgesellschaften

Form: Der Gesellschaftsvertrag ist formfrei. Schriftform ist jedoch üblich.

Beginn der Gesellschaft: Im *Innenverhältnis* bestimmt der Gesellschaftsvertrag den Beginn der Gesellschaft. Im *Außenverhältnis* beginnt die Gesellschaft mit ihrer Eintragung ins Handelsregister.

Anmeldung beim Handelsregister: Sie muss von allen Gesellschaftern der KG vorgenommen werden. Wegen der beschränkten Haftung der Kommanditisten ist

auch die Höhe ihrer Einlagen ins Handelsregister einzutragen. Die zwingende Eintragung im Handelsregister ist deklaratorisch (rechtsbezeugend).

Grundkapital: Es gibt keine Vorschriften. Regelung im Gesellschaftsvertrag. Leistung einer vertraglich vereinbarten Einlage durch den Kommanditisten.

Die Einlage des Teilhafters (Kommanditisten) hat den Charakter von Eigenkapital.

Haftung: Für die Verbindlichkeiten der KG haftet der Vollhafter (Komplementär) *unbeschränkt* und die OHG mit dem Geschäftsvermögen. Der Teilhafter (Kommanditist) haftet nur mit der Höhe seiner Einlage.

Unbeschränkt = Der Vollhafter (Komplementär) haftet nicht nur mit seinem Anteil am Geschäftsvermögen, sondern auch mit seinem Privatvermögen.

Pflichten und Rechte des Vollhafters (Komplementär)

Für den Vollhafter (Komplementär) gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Gesellschafter der OHG.

Pflichten und Rechte des Teilhafters (Kommanditisten)

Leistung der Einlage: Der Teilhafter (Kommanditist) ist zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Einlage verpflichtet. Diese kann von der ins Handelsregister eingetragenen Einlage (Haftungssumme) abweichen.

Haftung: Der Teilhafter (Kommanditist) haftet nur mit der Höhe seiner Einlage. Es besteht jedoch die unmittelbare Haftung für den noch nicht geleisteten Teil seiner Haftsumme, der noch ausstehenden Kommanditeinlage.

Bei Eintritt in eine bestehende Handelsgesellschaft haftet der Teilhafter (Kommanditist) für die vor seinem Eintritt bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe seiner noch nicht geleisteten, ins Handelsregister eingetragenen Einlage.

Verlustbeteiligung in angemessenem Verhältnis der Anteile bis zum Betrag des Kapitalanteils und der noch rückständigen Einlage.

Geschäftsführung: Der Teilhaber (Kommanditist) hat keine Möglichkeit geschäftsführende Tätigkeiten zu übernehmen.

Vertretung: Der Teilhaber (Kommanditist) hat keine Vertretungsmacht.

Zustimmung: Der Teilhaber (Kommanditist) hat ein Zustimmungsrecht bei außergewöhnlichen Geschäften.

Widerspruch: Der Teilhaber (Kommanditist) kann nur Handlungen widersprechen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen (z. B. Grundstücksverkauf).

Kontrolle: Der Teilhaber (Kommanditist) hat nur Anspruch auf Mitteilung des Jahresabschlusses. Er kann ihn durch Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft nachprüfen. Das Recht zur laufenden Kontrolle hat er nicht.

Gewinnanteil: 4 % seines Kapitalanteils der Rest in angemessenem Verhältnis

Kündigung: Der Teilhaber (Kommanditist) kann auf den Schluss eines Geschäftsjahres mit Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten kündigen, wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht.

Beim Tod eines Teilhabers (Kommanditisten) wird die KG mit den Erben fortgesetzt, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag ist etwas anderes vereinbart.